

Raum für Ihre Notizen



Ortsabwesenheit

von Kundinnen und Kunden
während des Bezuges von
Leistungen nach dem SGB II

Herausgeber
Jobcenter Schwarzwald-Baar-Kreis
Lantwattenstr. 2
78050 Villingen-Schwenningen



Mai 2019

www.jobcenter-sbk.de

jobcenter
Schwarzwald-Baar-Kreis

jobcenter
Schwarzwald-Baar-Kreis

1. Was muss ich zum Thema Ortsabwesenheit wissen?

Während des Bezuges von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) müssen Sie für das Jobcenter an jedem Werktag erreichbar sein. Dafür müssen Sie sich mindestens einmal täglich um Ihre Post kümmern. Eine Erreichbarkeit über das Handy oder per Email ist nicht ausreichend.

Sie können jedoch "Urlaub" (=Ortsabwesenheit) beantragen. Diese Ortsabwesenheit muss 2 Wochen im Voraus beantragt werden. Dann erhalten Sie im Vorfeld die Zustimmung für Ihren Aufenthalt außerhalb des Schwarzwald-Baar-Kreises, wenn dies mit den Vermittlungsbemühungen vereinbar ist.

Für 21 Tage im Kalenderjahr können Sie sich auswärts aufhalten und erhalten weiter Leistungen vom Jobcenter bezahlt.

Planen Sie einen längeren auswärtigen Aufenthalt gilt Folgendes:

- Bei einem auswärtigen Aufenthalt zwischen 4 und 6 Wochen erhalten Sie ab Beginn der 4. Woche bis zu Ihrer Rückkehr keine Leistungen vom Jobcenter.
- Bei einem auswärtigen Aufenthalt von mehr als 6 Wochen erhalten Sie bereits ab Beginn der ersten Woche bis zu Ihrer Rückkehr keine Leistungen vom Jobcenter.

Wird dem Jobcenter ein auswärtiger Aufenthalt bekannt, der im Vorfeld nicht von Ihrem persönlichen Ansprechpartner genehmigt war, erhalten Sie für den gesamten Zeitraum keine Leistungen vom Jobcenter. Bereits ausgezahlte Leistungen werden zurückgefordert.

Während der ersten drei Monate des Leistungsbezuges wird keine Ortsabwesenheit genehmigt, da grundsätzlich die Aufnahme einer Arbeit vorrangig ist. Dies gilt auch wenn die Teilnahme an einer Aktivierungs- oder Eingliederungsmaßnahme geplant ist.

2. Welche Besonderheiten gibt es?

Für Personen, die während des Leistungsbezuges keiner Beschäftigung nachgehen, selbstständig tätig sind oder einen 450-Euro-Job ausüben, gelten die Regelungen in Punkt 1.

Besonderheiten gibt es für folgende Personengruppen:

- Erwerbstätige Personen (mindestens 15 Stunden pro Woche) haben Urlaub und müssen diesen nur von ihrem Arbeitgeber genehmigen lassen und das Jobcenter informieren.
- Personen, die bereits Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit bezogen haben und währenddessen in einer genehmigten Ortsabwesenheit waren, bekommen diesen Zeitraum auf die 3 Wochen angerechnet, wenn es im selben Kalenderjahr war.
- Personen, die Arbeitslosengeld I von der Agentur für Arbeit beziehen und ergänzend Leistungen vom Jobcenter erhalten, müssen ihre Ortsabwesenheit von der Agentur für Arbeit genehmigen lassen und das Jobcenter hierüber informieren.
- Personen, die ihren Urlaub bereits vor dem erstmaligen Bezug von Leistungen des Jobcenters gebucht haben ohne dass bei der Buchung absehbar war, dass Leistungen nach dem SGB II beantragt werden müssen, können diesen Urlaub auch innerhalb der ersten drei Monate antreten.
- Kinder, Schüler und Studenten können in den Ferien oder ihrer Freizeit ohne vorherige Zustimmung verreisen.
- Für Eltern mit Kindern unter 3 Jahren benötigt der Elternteil, welcher "erzieht" und deshalb keine Arbeit aufnehmen kann, keine Zustimmung des Jobcenters. Für den anderen Elternteil gelten die Regelungen in Punkt 1.
- Personen, die nicht erwerbsfähig sind, brauchen keine Zustimmung des persönlichen Ansprechpartners.
- Für Personen, die arbeitsunfähig sind, gelten die Regelungen in Punkt 1.

3. Wie beantrage ich Ortsabwesenheit?

Für die Beantragung einer Ortsabwesenheit ist eine persönliche Vorsprache im Jobcenter notwendig. Dafür können Sie ohne Termin während der Öffnungszeiten in die Eingangszone kommen.

Wichtig!

Um Nachteile zu vermeiden, müssen Sie die Ortsabwesenheit unbedingt **vor Antritt** beantragen und sich genehmigen lassen. Dies ist frühestens 2 Wochen vor Antritt möglich.

4. Wann und wie melde ich mich aus meiner Ortsabwesenheit zurück?

Bitte melden Sie sich am ersten Werktag nach der Ortsabwesenheit persönlich im Jobcenter zurück.

5. Was muss ich wissen, wenn ich mich nach der Ortsabwesenheit nicht rechtzeitig beim Jobcenter zurück melde?

Bei einer verspäteten Rückmeldung aus Ortsabwesenheit müssen Sie Ihre Gründe nennen. Liegt kein wichtiger Grund vor, so werden Ihre Leistungen gegebenenfalls für die Dauer von 3 Monaten um 10% gekürzt.

Darüber hinaus muss das Jobcenter prüfen, ob Sie in dem Zeitraum zwischen Ihrer ursprünglich geplanten Rückkehr bis zu Ihrer tatsächlichen Rückkehr wichtige Gründe hatten. Ist dies nicht gegeben, dann werden die gesamten Leistungen für diesen Zeitraum aufgehoben und müssen von Ihnen zurückgezahlt werden.